

Hinweise zu den Abgaberegelungen nach ChemBiozidDV

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
Ausschuss für Fachfragen und Vollzug (BLAC-ASFV)

Stand: 27.03.2026

Inhalt

Hinweise zur rechtlichen Verbindlichkeit der Informationen	6
Abschnitt 1.....	7
Hinweise zu den nach § 13 ChemBiozidDV anerkannten Sachkunden.....	7
Abschnitt 2.....	11
FAQ Abgabevorschriften der ChemBiozidDV	11
1. Fragen zum Abgabegespräch	11
1.1. Muss das Abgabegespräch gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 ChemBiozidDV im stationären Handel persönlich vor Ort stattfinden?	11
1.2. Ist ein Abgabegespräch auch bei häufiger, wiederholter Abgabe an den gleichen Erwerber erneut durchzuführen?	11
1.3. Ist der Einsatz von voraufgezeichneten Videos zur Erfüllung der Verpflichtung, bei der Abgabe bestimmter Biozid-Produkte im Online- und Versandhandel ein Abgabegespräch zu führen, ausreichend?.....	11
1.4. Entsprechen KI-basierte Voicebots den Anforderungen an das Abgabegespräch nach ChemBiozidDV?.....	11
2. Fragen zur Identitäts- und Verwendungsprüfung.....	12
2.1. Wie kann die Verwenderkategorie „breite Öffentlichkeit“ geprüft werden?.....	12
2.2. Wie ist „der abgebenden Person bekannt“ zu verstehen?	12
2.3. Wie kann ein Erwerber eines Biozid-Produkts nachweisen, dass das Biozid-Produkt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verwendet werden soll/ er zu einer zugelassenen Verwenderkategorie gehört?	12
2.4. Wie kann gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 ChemBiozidDV bei Biozid-Produkten, die unter die Übergangsregelung fallen, geprüft werden, ob der Erwerber das Biozid-Produkt in „bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise“ verwenden will?	12
3. Fragen zu Einfuhr, Ausfuhr und Handel in der EU	13

3.1.	Gelten die Abgaberegelnungen nach § § 9 – 13 ChemBiozidDV bei Abgabe an einen Erwerber im Ausland?	13
3.2.	Gelten die Abgaberegelnungen nach § § 9 – 13 ChemBiozidDV bei Abgabe aus dem Ausland an einen Erwerber in Deutschland?	13
3.3.	Gibt es einen Unterschied zwischen dem Handel über eine firmeneigene Homepage oder dem Vertrieb über einen Online-Marktplatz (Amazon, Ebay etc.)?	13
4.	Fragen zur abgebenden Person	13
4.1.	Wer ist die abgebende Person bei der Abgabe von Biozid-Produkten nach § 10 ChemBiozidDV?	13
5.	Fragen zu Ausnahmen und Übergangsregelungen	14
5.1.	Was gilt, wenn ein Biozid-Produkt sowohl unter die Abgabebestimmungen der ChemBiozidDV als auch unter die Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV fällt?	14
5.2.	Welche Abgabebedingungen gelten für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurden?	14
5.3.	Gilt die Ausnahmenvorschrift nach § 10 Absatz 3 ChemBiozidDV auch im Online- und Versandhandel (§ 12 ChemBiozidDV)?	15
5.4.	Ist bei der Abgabe von gemeldeten Produkten der Produktarten 14, 18 und 21, die unter die Übergangsregelungen fallen und an berufsmäßige Verwender abgegeben werden, ein Abgabegespräch erforderlich?	15
5.5.	Welche Abgabebestimmungen gelten bei der Abgabe von Biozid-Produkten an Wiederverkäufer?	15
5.6.	Sind § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV losgelöst oder in Verbindung voneinander zu verstehen?	15
6.	Fragen zur Einordnung von Biozid-Produkten	16
6.1.	Welche Abgaberegelnungen gelten für Biozid-Produkte, bei denen bestimmte Verwendungen für die breite Öffentlichkeit, andere Verwendungen aber nur für einen bestimmten Personenkreis (berufsmäßiger Verwender, geschulter berufsmäßiger Verwender) zugelassen sind?	16
6.2.	Woran sind vereinfacht zugelassene Biozid-Produkte nach Art. 25 der EU-BiozidVO zu erkennen?	17

Tabellarische Übersicht der Abgabebedingungen für Biozid-Produkte gemäß ChemBiozidDV	
.....	18

Hinweise zur rechtlichen Verbindlichkeit der Informationen

Diese Vollzugshilfe stellt eine unverbindliche Auslegungshilfe durch die BLAC dar. Aus den Antworten kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Insbesondere sind die getroffenen Auslegungen für Gerichte und Vollzugsbehörden nicht verbindlich. Im Einzelfall können die örtlich zuständigen Behörden verbindliche Auskünfte zur ChemBiozidDV erteilen.

Diese Vollzugshilfe wird bei Bedarf erweitert und anlassbezogen aktualisiert.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird nicht übernommen.

Abschnitt 1

Hinweise zu den nach § 13 ChemBiozidDV anerkannten Sachkunden

Nach § 13 Absatz 1 ChemBiozidDV ist sachkundig nach § 11 ChemBiozidDV für die Abgabe von Biozid-Produkten, wer die Anforderungen erfüllt nach:

1. § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, der Chemikalien-Verbotsverordnung, sofern die Sachkunde auch die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt,
2. § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, sofern nachgewiesen werden kann, dass eine Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung, die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, erstmalig oder wiederholt besucht wurde und diese nicht länger als den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung jeweils genannten Zeitraum zurückliegt oder
3. § 15c Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 der Gefahrstoffverordnung, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart bezieht, der das abgegebene Biozid-Produkt zuzuordnen ist.

Danach gibt es keine „Sachkunde nach der ChemBiozidDV“ mit eigenen inhaltlichen Anforderungen, sondern die in der ChemBiozidDV geforderte Sachkunde für die abgebende Person knüpft lediglich an bestehende Sachkunden an. An den jeweils zugrundeliegenden Regelungen / Sachkundeanforderungen ändert sich durch diesen Verweis nichts.

D. h. in Bezug auf die

- **Sachkunde nach § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV):**

Diese werden für die Sachkunde nach der ChemBiozidDV in der aktuell vorliegenden Form anerkannt. Voraussetzung ist lediglich, dass die Sachkunde auch die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt. Dies ist nach Ziffer 2 der „Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ ([BAnz AT 20.01.2022 B4.pdf \(blac.de\)](#)) bei folgenden Arten der Sachkundeprüfung der Fall:

- umfassende Sachkundeprüfung
- eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte.

Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde sind gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV alle 3 bzw. 6 Jahre entsprechende Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen.

Eine [Liste anerkannter Einrichtungen & Fortbildungsträger nach ChemVerbotsV](#) ist auf der BLAC-Homepage zu finden.

- **Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, sofern eine Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV besucht wurde:**

Personen, die sachkundig nach Pflanzenschutzrecht sind, können durch den Besuch einer standardmäßigen Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig nach der ChemBiozidDV werden, wenn die Fortbildung das Thema Biozide umfasst. Dies ist nach Ziffer 4 i. V. m. Ziffer 2 der „Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ ([BAnz AT 20.01.2022 B4.pdf \(blac.de\)](#)) bei den Fortbildungen zu folgenden Arten der Sachkundeprüfung der Fall:

- umfassende Sachkundeprüfung
- eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte.

Für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 ChemVerbotsV bestehen keine formellen Voraussetzungen. Damit können auch Sachkundige nach Pflanzenschutzrecht an solchen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Der Erwerb der Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht und die Fortbildung nach ChemVerbotsV können dabei in engem zeitlichen Zusammenhang stehen.

Der Nachweis über die Sachkunde nach PflSchG (in Kombination mit der Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV) ist lediglich erforderlich, um als sachkundig für die Abgabe von Biozid-Produkten nach ChemBiozidDV zu gelten. Es wird hierfür das bestehende Zertifikat über die Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV in unveränderter Form anerkannt. Die Teilnahmebescheinigungen / Zertifikate gelten bundesweit.

Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 ChemVerbotsV werden mittlerweile sowohl als Präsenz- als auch als Online-Kurse angeboten. Eine [Liste anerkannter Einrichtungen & Fortbildungsträger nach ChemVerbotsV](#) ist auf der BLAC-Homepage zu finden.

Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde sind auch in diesem Fall entsprechende Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen. Dies gilt sowohl für die Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht (gemäß § 9 Absatz 4 PflSchG alle 3 Jahre) als auch für die

Fortbildungen nach ChemVerbotsV (gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV alle 3 bzw. 6 Jahre). Nähere Informationen enthalten die jeweiligen zugrundeliegenden Rechtstexte.

Rein formal reicht es also aus, wenn Mitarbeitende, die bereits nach Pflanzenschutzrecht sachkundig sind, eine standardmäßige Fortbildung nach ChemVerbotsV besuchen.

Aus rechtlicher Sicht wäre es aber auch möglich, eine schwerpunktmäßig angepasste Fortbildung nach ChemVerbotsV anzubieten. Die vorgenannte Fortbildung könnte dabei als zielgerichtete Schulung des Personals im Hinblick auf eine möglichst fundierte Beratung der Kundinnen und Kunden zu konkreten Biozid-Produkten und möglichen Alternativen ausgerichtet werden. Eine auf die Abgabe von Biozid-Produkten zugeschnittene Fortbildung könnte die folgenden Inhalte abdecken, die gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 der ChemBiozidDV auch im Abgabegespräch vermittelt werden sollen:

- mögliche präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko,
- die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Biozid-Produkts gemäß der Gebrauchsanweisung, insbesondere eine Unterrichtung über Verbote und Beschränkungen,
- die mit der Verwendung des Biozid-Produkts verbundenen Risiken und mögliche Risikominderungsmaßnahmen,
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens,
- die sachgerechte Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung.

ACHTUNG: Der nach Pflanzenschutzrecht Sachkundige wird durch den Besuch der Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV nicht sachkundig nach der ChemVerbotsV, sondern nur nach ChemBiozidDV.

- **Sachkunde nach § 15c Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sofern sich die Sachkunde auf die abgegebene Produktart bezieht:**

Bei der in § 15c Absatz 3 GefStoffV geregelten Sachkunde handelt es sich um eine Sachkunde für die Anwendung (nicht für die Abgabe) von Biozid-Produkten, welche ebenfalls gemäß § 13 ChemBiozidDV anerkannt wird, sofern sich die Sachkunde auf die Produktart bezieht, der das abgegebene Biozid-Produkt zuzuordnen ist. Die im Einzelnen nach den Anforderungen des Anhangs I Nummer 4.4 Gefahrstoffverordnung festzulegenden Sachkundeanforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten beinhalten Kenntnisse die über die Inhalte des Abgabegesprächs deutlich

hinausgehen. Nach der Gefahrstoffverordnung sachkundige Personen sind daher befähigt, die erforderlichen Informationen zur Verwendung von Biozid-Produkten im Rahmen des Abgabegesprächs zu vermitteln.

Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde sind gemäß Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 GefStoffV alle 6 Jahre entsprechende Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen.

Abschnitt 2

FAQ Abgabevorschriften der ChemBiozidDV

1. Fragen zum Abgabegespräch

1.1. Muss das Abgabegespräch gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 ChemBiozidDV im stationären Handel persönlich vor Ort stattfinden?

Ja, das gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 ChemBiozidDV bei der Abgabe der dort genannten Biozid-Produkte geforderte Abgabegespräch muss durch eine vor Ort anwesende Person geführt werden.

1.2. Ist ein Abgabegespräch auch bei häufiger, wiederholter Abgabe an den gleichen Erwerber erneut durchzuführen?

Ja. Nach ChemBiozidDV ist bei jeder Abgabe unabhängig von der Häufigkeit ein Abgabegespräch zu führen.

1.3. Ist der Einsatz von voraufgezeichneten Videos zur Erfüllung der Verpflichtung, bei der Abgabe bestimmter Biozid-Produkte im Online- und Versandhandel ein Abgabegespräch zu führen, ausreichend?

Nein. Das Zeigen von voraufgezeichneten Videos als Abgabegespräch steht nicht mit den Vorgaben der geltenden Durchführungsverordnung im Einklang. Die Vorführung von voraufgezeichneten Videos stellt kein Abgabegespräch im Sinne von § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2 Nr. 2 und § 12 Nr. 2 ChemBiozidDV dar. Ein voraufgezeichnetes Video kann ausschließlich in Verbindung mit einem Gespräch Verwendung finden.

1.4. Entsprechen KI-basierte Voicebots den Anforderungen an das Abgabegespräch nach ChemBiozidDV?

Nein, KI-basierte Voicebots genügen nicht den Anforderungen an das Abgabegespräch nach ChemBiozidDV, da es sich bei dem KI-basierten Voicebot nicht um eine Person handelt.

2. Fragen zur Identitäts- und Verwendungsprüfung

2.1. Wie kann die Verwenderkategorie „breite Öffentlichkeit“ geprüft werden?

Die Verwenderkategorie „breite Öffentlichkeit“ bedeutet, dass das Produkt ohne jede Einschränkung der Verwenderkategorie zugelassen ist. Eine Überprüfung der Verwenderkategorie ist hier also nicht erforderlich.

2.2. Wie ist „der abgebenden Person bekannt“ zu verstehen?

Die Regelung ist dem § 8 Absatz 3 Nr. 1 ChemVerbotsV nachgebildet und sollte in gleicher Weise ausgelegt werden. Der abgebenden Person kann einer der genannten Sachverhalte „bekannt“ sein, wenn sich die abgebende Person bereits die berufliche Qualifikation des Erwerbers in einem vorangegangenen Vorgang beispielsweise durch die Vorlage von Unterlagen hat nachweisen lassen. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, sich die Nachweise erneut vorlegen zu lassen.

2.3. Wie kann ein Erwerber eines Biozid-Produkts nachweisen, dass das Biozid-Produkt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit verwendet werden soll/ er zu einer zugelassenen Verwenderkategorie gehört?

Für § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV (Produktarten 7, 8, 10) ist es ausreichend, dass der Erwerber durch Vorlage geeigneter Unterlagen „glaubhaft“ macht, dass die Anwendung des Biozid-Produkts in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierfür ist ein diesbezüglicher Gewerbeschein ausreichend. Darüber hinaus können aber auch andere Nachweise geeignet sein (z.B. Hausausweis einer Malerfirma).

In Bezug auf die zugelassenen Verwenderkategorien „berufsmäßige Verwender“ wird auf die Ausführungen in Frage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verwiesen.

2.4. Wie kann gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 ChemBiozidDV bei Biozid-Produkten, die unter die Übergangsregelung fallen, geprüft werden, ob der Erwerber das Biozid-Produkt in „bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise“ verwenden will?

Auch nicht zugelassene Biozid-Produkte haben eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung, die durch die Auslobung und die Gebrauchsanleitung zu

ermitteln ist. So soll beispielsweise eine Insektenspirale zur Außenanwendung nicht im Innenraum angewendet werden. Die Bestätigung kann z.B. durch einfache Nachfrage („Wofür wollen Sie das Produkt verwenden?“) eingeholt werden.

3. Fragen zu Einfuhr, Ausfuhr und Handel in der EU

3.1. Gelten die Abgaberegelnungen nach §§ 9 – 13 ChemBiozidDV bei Abgabe an einen Erwerber im Ausland?

Ja, die Abgaberegelnungen nach §§ 9 – 13 ChemBiozidDV gelten auch für die Abgabe an einen Erwerber im Ausland.

3.2. Gelten die Abgaberegelnungen nach §§ 9 – 13 ChemBiozidDV bei Abgabe aus dem Ausland an einen Erwerber in Deutschland?

Ja, die Abgaberegelnungen nach §§ 9 – 13 ChemBiozidDV gelten auch bei der Abgabe aus dem Ausland an einen Erwerber in Deutschland.

3.3. Gibt es einen Unterschied zwischen dem Handel über eine firmeneigene Homepage oder dem Vertrieb über einen Online-Marktplatz (Amazon, Ebay etc.)?

Nein, da auf den Online- und Versandhandel insgesamt Bezug genommen wird.

4. Fragen zur abgebenden Person

4.1. Wer ist die abgebende Person bei der Abgabe von Biozid-Produkten nach § 10 ChemBiozidDV?

Bei der Abgabe von Biozid-Produkten nach § 10 Absatz 1 ChemBiozidDV ist die abgebende Person die Person, die das Abgabegespräch führt und die Übergabe durchführt.

Bei den unter § 10 Absatz 2 fallenden Biozid-Produkten, bei denen eine abweichende organisatorische Abwicklung im Präsenzhandel ermöglicht wird, ist die abgebende

Person die Person, die das Abgabegespräch führt, auch, wenn in diesen Fällen der Erwerber das Produkt bereits physisch in den Händen hält. Erst durch die Durchführung des Beratungsgesprächs wird dem Erwerber ermöglicht, das Produkt zu kaufen.

Bei der Abgabe von Biozid-Produkten nach § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV ist die abgebende Person die Person, die nach § 10 Absatz 2 ChemBiozidDV das Abgabegespräch führen würde.

5. Fragen zu Ausnahmen und Übergangsregelungen

5.1. Was gilt, wenn ein Biozid-Produkt sowohl unter die Abgabebestimmungen der ChemBiozidDV als auch unter die Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV fällt?

Bei der Abgabe von Biozid-Produkten, die sowohl unter die Abgabebestimmungen der ChemBiozidDV als auch unter die Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV fallen, gelten die Abgabebestimmungen beider Verordnungen. Dies ergibt sich aus § 11 Absatz 3 ChemBiozidDV. Es gelten die jeweils weitergehenden, also strengeren, Regelungen.

Erleichterungen nach ChemVerbotsV können nicht in Anspruch genommen werden. Damit können Biozid-Produkte, die sowohl unter die Abgabebestimmungen der ChemBiozidDV als auch unter die Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV fallen, auch nicht unter den erleichterten Anforderungen für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 Spalte 3 der ChemVerbotsV abgegeben werden.

5.2. Welche Abgabebedingungen gelten für Biozid-Produkte, die nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen wurden?

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 ChemBiozidDV sind Produkte, für die nach Artikel 25 der EU-BiozidVO eine vereinfachte Zulassung erteilt wurde, von § 10 Absätze 1 und 2 ChemBiozidDV ausgenommen. Das heißt, dass derartige Produkte in einer Form angeboten und abgegeben werden dürfen, in der der Käufer freien Zugriff auf das Biozid-Produkt hat. Es ist kein Abgabegespräch erforderlich.

Zu beachten ist jedoch § 9 ChemBiozidDV. Danach darf ein Biozid-Produkt, welches nach der Zulassung nur durch bestimmte Personen verwendet werden darf, auch nur an diese

Personen abgegeben werden. Davon ausgenommen ist gemäß § 9 Satz 2 ChemBiozidDV die Abgabe an Wiederverkäufer.

Siehe hierzu auch Frage 6.1

5.3. Gilt die Ausnahmevorschrift nach § 10 Absatz 3 ChemBiozidDV auch im Online- und Versandhandel (§ 12 ChemBiozidDV)?

Ja, da im Online- und Versand-Handel grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie im Präsenzhandel gelten, mit der Ausnahme, dass § 12 ChemBiozidDV bestimmte Vorschriften modifiziert. Die sonstigen Vorschriften bleiben aber anwendbar.

5.4. Ist bei der Abgabe von gemeldeten Produkten der Produktarten 14, 18 und 21, die unter die Übergangsregelungen fallen und an berufsmäßige Verwender abgegeben werden, ein Abgabegespräch erforderlich?

Ja. Bei der Abgabe dieser Biozid-Produkte muss ein Abgabegespräch geführt werden (§ 11 Absatz 2 Nr. 2 ChemBiozidDV). Eine Ausnahme von dem Abgabegespräch für Anwendungen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Erwerbers gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV bezieht sich lediglich auf Produktarten 7, 8 und 10. Denn § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV verweist nur auf § 10 Absatz 2 ChemBiozidDV, der nur diese Produktarten und nicht die Produktarten 14, 18 und 21 umfasst.

5.5. Welche Abgabebestimmungen gelten bei der Abgabe von Biozid-Produkten an Wiederverkäufer?

Für die Abgabe an Wiederverkäufer gelten alle Abgabebestimmungen mit Ausnahme von § 9 ChemBiozidDV.

5.6. Sind § 10 Absatz 3 Satz 1 und § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV losgelöst oder in Verbindung voneinander zu verstehen?

§ 10 Absatz 3 ChemBiozidDV enthält zwei unabhängig voneinander geltende Ausnahmeregelungen, Satz 1 ist also losgelöst von Satz 2 zu verstehen:

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 ChemBiozidDV sind Produkte, für die nach Artikel 25 der EU-BiozidVO eine vereinfachte Zulassung erteilt wurde, von § 10 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 2 ChemBiozidDV ausgenommen.

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 ChemBiozidDV ist bei der Abgabe der von § 10 Absatz 2 ChemBiozidDV umfassten Produkte der Produktarten 7, 8 und 10 kein Abgabegespräch erforderlich, sofern der Erwerber nachweisen kann oder der abgebenden Person bekannt ist, dass der Erwerber das Produkt im Rahmen seiner hauptsächlichen beruflichen Tätigkeit verwendet (zum Beispiel Verwendung einer biozidbehandelten Farbe durch einen Maler/ eine Malerin).

6. Fragen zur Einordnung von Biozid-Produkten

6.1. Welche Abgaberegeln gelten für Biozid-Produkte, bei denen bestimmte Verwendungen für die breite Öffentlichkeit, andere Verwendungen aber nur für einen bestimmten Personenkreis (berufsmäßiger Verwender, geschulter berufsmäßiger Verwender) zugelassen sind?

Wenn ein Biozid-Produkt gemäß der Zulassung nur durch einen bestimmten Personenkreis (z.B. geschulter berufsmäßiger Verwender) verwendet werden darf, darf das Produkt auch nur an diese Personen abgegeben werden. Dies ist auch dann gegeben, wenn von mehreren möglichen ausgewiesenen Verwendungen nur eine Verwendung auf einen Verwenderkreis beschränkt ist. Ausschlaggebend für das Greifen der jeweiligen Abgaberegeln ist die Angabe der Verwenderkategorien auf dem Etikett.

Ist einer der auf dem Etikett ausgewiesenen Verwendungen auf einen Personenkreis beschränkt, darf somit das Biozidprodukt nur an diesen Personenkreis abgegeben werden (auch wenn bestimmte Verwendungen für die breite Öffentlichkeit zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind). Es handelt sich also um Biozid-Produkte nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 ChemBiozidDV. Entsprechend gelten neben § 9 auch die Abgaberegeln für diese Biozid-Produkte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 10 Absatz 1. Nr. 1 für alle Produktarten (z.B. auch für Produktart 2 - Desinfektionsmittel) gelten.

6.2. Woran sind vereinfacht zugelassene Biozid-Produkte nach Art. 25 der EU-BiozidVO zu erkennen?

Vereinfacht zugelassene Biozidprodukte sind in Deutschland an Zulassungsnummern mit der Endung "-VZ" in den Formaten "EU-xxxxxxx-xxxx-VZ" oder "DE-xxxxxxx-xxxx-VZ" zu erkennen.

Bis zum 25.06.2025 gibt es übergangsweise noch vereinfacht zugelassene Biozidprodukte mit Zulassungsnummern mit der Endung „-NOT“ ("DE-xxxxxxx-xx-NOT").

In der von der Europäischen Chemikalienagentur geführten Biozidprodukte-Datenbank sind alle zugelassenen Biozidprodukte gelistet ([Information on biocides – ECHA](#)). Hier kann unter „Authorisation data“ auch nach der Art der Zulassung („Authorisation type“) recherchiert werden. Zudem können in die Recherche weitere Suchkriterien - wie z. B. die Produktart - aufgenommen werden.

Tabellarische Übersicht der Abgabebedingungen für Biozid-Produkte gemäß ChemBiozidDV

Art des Biozid-Produkts (BP)	Verbot der Selbstbedienung	Abgabebedingungen		
		abgebende Person	Identitäts- u. Verwendungsprüfung	Abgabegespräch
Zugelassene BP, eine o. mehrere Verwendungen nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen (§ 10 Abs. 1 Nr.1)	Kein freier Zugriff (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) ¹	Abgabe durch eine im Betrieb beschäftigte sachkundige Person nach § 13 (§ 11 Abs. 1) ¹	Der abgebenden Person bekannt, bestätigt oder durch Vorlage von Unterlagen nachgewiesen: ggf. Verwenderkategorie gemäß Zulassung/bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendungsweise (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 1) ^{1, 2, 4}	Nicht erforderlich
PA 14, 18, 21: Zugelassene BP für die breite Öffentlichkeit, gemeldete BP (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) SO FERN SIE NICHT UNTER § 10 Abs. 1 Nr.1 ChemBiozidDV FALLEN	Kein freier Zugriff (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) ¹			Unterrichtung des Erwerbers durch eine im Betrieb beschäftigte sachkundige Person nach § 13 (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) ^{1, 4}
PA 7, 8, 10: Zugelassene BP für die breite Öffentlichkeit, gemeldete BP (§ 10 Abs. 2) SO FERN SIE NICHT UNTER § 10 Abs. 1 Nr.1 ChemBiozidDV FALLEN	Freier Zugriff möglich, aber Sicherstellung durch organisatorische Maßnahmen, dass vor Abschluss des Kaufvertrages eine Identitäts- u. Verwendungsprüfung u. ein Abgabegespräch stattfinden (§ 10 Abs. 2) ^{1, 4}	Sachkundeanforderungen nach § 13 gelten für die abgebende Person, die das Abgabegespräch nach § 10 Abs. 2 führt oder die prüft, ob die Voraussetzungen f. die Ausnahme nach § 10 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. ¹		Unterrichtung des Erwerbers durch eine im Betrieb beschäftigte sachkundige Person gem. § 13 (§ 10 Abs. 2 Satz 1) ^{1, 3, 4}

¹ Entfällt bei Abgabe von BP mit vereinfachter Zulassung (§ 10 Abs. 3 Satz 1); ² Entfällt bei Abgabe von **zugelassenen** BP an Wiederverkäufer (§ 9 Satz 2); ³ Entfällt bei Abgabe an berufsmäßige Anwender (§ 10 Abs. 3 Satz 2); ⁴ Für den Online- u. Versandhandel ist die Einhaltung der Abgabebedingung durch technische o. organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (§ 12).